

Gemarkung Hemsbach  
**BEBAUUNGSPLAN**

# 4.1

GEWANN DREISPITZ  
 M. 1500  
**ÄNDERUNG**

NORD

M. 1:500



**ZEICHENERKLÄRUNG**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)
- FESTGESTELLTE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FESTZUSTELLENDEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- AUFZUBEHENDEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FESTGESTELLTE BAULINIE
- BAULINIE
- AUFZUBEHENDEN BAULINIE
- FESTGESTELLTE BAUGRENZE
- BAUGRENZE
- AUFZUBEHENDEN BAUGRENZE
- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDE BAUTEN
- NEUBAUTEN MIT ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE II UND FIRSTRICHTUNG
- ZWINGEND
- ABRUCH
- GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
- HÖHENLAGE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
- GELÄNDEHÖHEN
- FESTZUSTELLENDEN BAULINIE
- FESTZUSTELLENDEN BAUGRENZE
- AUFZUBEHENDEN NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN

- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- PARKANLAGEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLURSTÜCKSGRENZEN
- ÜBERBAUBARE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VERSÖRGNUNGSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLURSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENE BAUWEISE (NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG)
- DORFGEBIET
- § 5 B.N.V.O.
- ÖFFENE BAUWEISE
- DORFGEBIET
- GARAGEN UND NEBENGEBAUDE AUFZUBEHENDEN
- GARAGEN FESTZUSTELLEN
- GARAGEN ERSTELLEN

DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 13.2.1970 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN, GENEHMIGT DURCH DAS LANDRATSAMT MANNHEIM ABTL. IV A 3 VOM 27.6.1966, ZU ÄNDERN HEMS BACH, DEN 27.11.1970 DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 4 DES B.A.G. IN DER ZEIT VOM 29.6.70 BIS 31.7.70 OFFEN GELIEGEN HEMS BACH, DEN 27.11.1970 DER BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 18.9.70 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES B.A.G. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN HEMS BACH DEN 27.11.1970 DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS DES LANDRATSAMTS MANNHEIM ABTL. IV A 3 VOM MANNHEIM, DEN: STAATLICHES VERMESSUNGSAMT

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER GRENZEN DER BESONDERS BEZEICHNETEN FLURSTÜCKE MIT DER FESTLEGGUNG IM LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMT. WEINHEIM, DEN: STAATLICHES VERMESSUNGSAMT

HEMSBACH DEN: 19  
 DER PLANFERTIGER  
 H. R. ...